

Erfassung der Nutz-Wärmemengen aus Biomasseanlagen Anlage 5

zur KWK-Bonusberechnung nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 3 EEG 2009

| | | |
|---|--------------------------|----------------------------|
| Anlagenbetreiber | | |
| Standort der Anlage | | |
| Vertragskontonummer | | |
| elektrische Leistung der Anlage | | |
| zum Wärmemengenzähler: | | |
| - Hersteller Typ | | |
| - Seriennummer des Herstellers | | |
| - Geeicht bis | | |
| Wird im gemessenen Wärmekreis Frostschutzmittel eingesetzt? | ja <input type="radio"/> | nein <input type="radio"/> |

| Ablesetag | Zählerstand |
|-----------------------------|-------------|
| Anfangsstand / Übertrag vom | |
| ___ Januar 20___ | |
| ___ Februar 20___ | |
| ___ März 20___ | |
| ___ April 20___ | |
| ___ Mai 20___ | |
| ___ Juni 20___ | |
| ___ Juli 20___ | |
| ___ August 20___ | |
| ___ September 20___ | |
| ___ Oktober 20___ | |
| ___ November 20___ | |
| ___ Dezember 20___ | |

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Bitte zurücksenden an:
 Stromnetz Weiden i.d.Opf. GmbH & Co. KG
 Moosbürger Straße 15
 92637 Weiden i.d.Opf.

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Anwendungshinweise:

1. Zuschlagsberechtigt nach § 27 Abs. 4 Ziffer 3, Anlage 3 Ziffer II.1(KWK-Bonus) ist nur Strom im Sinne von §3 Abs. 4 des Kraftwärme-Kopplungsgesetzes. Die Voraussetzung ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.
2. Mit den vorgenannten Unterlagen ist ein komplettes Wärmeschaltbild der Anlage sowie der Wärmeverbraucher mit Angabe der Messstellen (Durchfluss, Vor- und Rücklauftemperatur) vorzulegen. Die Ausführung der Wärmeinstallation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
3. Die Wärmemengenzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein (gemäß §§ 1 und 6 Eichgesetz). Für die Einhaltung dieser Voraussetzung ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
4. Die gesamte Wärmemengenmessung muss plombierbar sein.
5. Bei Einsatz von Frostschutzmittel ist zu beachten, dass der eingesetzte, geeichte Wärmemengenzähler hierfür geeignet ist. In diesem Fall muss ein entsprechender Korrekturfaktor, der in der Abhängigkeit der Art und der Konzentration des Frostschutzmittels ermittelt wird, angegeben werden.
6. Übliche Wärmemengenzähler (ohne Korrekturfaktor) verlieren bei Einsatz von Frostschutzmitteln im Heizwasser die Eichung bzw. Beglaubigung. Wegen der veränderten Wärmekapazität des Heizwassers erfolgt ein pauschaler Abzug von 5 % von der gemessenen Wärmemenge.
7. Die Messwerte sind **monatlich** jeweils zum Monatsletzten einzutragen.
8. Bei Anlagen über 50 kW erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung und eine abschließende Abrechnung am Ende des Kalenderjahres.
9. Bei jedem Zählerwechsel (Einbau und Ausbau) ist ein "Zählerdatenblatt für kundeneigene Wärmemengenzähler" (bei der umseitigen Anschrift) vollständig ausgefüllt und, vom Installateur/Anlagenerrichter unterzeichnet, umgehend bei der Netznutzung von E.ON Bayern AG abzugeben.